



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2020

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)

A. Problem

Die Gewinnung und Bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen stellt eine zentrale Herausforderung zur Sicherung einer guten Betreuungsqualität in der frühkindlichen Bildung dar. Dabei zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass es gerade im Übergang von der Ausbildung in die berufliche Tätigkeit zu zahlreichen Verlusten an neuen Fachkräften kommt. So verweist beispielsweise eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (wiff) aus dem Jahr 2018 darauf, dass ein Viertel der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger innerhalb der ersten fünf Jahre den Arbeitsplatz Kita wieder verlässt. Dafür sind sicherlich mehrere Faktoren ursächlich, etwa die noch immer häufig vorkommende untertarifliche Bezahlung bei Berufseinstieg oder die – auch durch Personalmangel bedingte – hohe Arbeitsbelastung und andere Fragen unzureichender Arbeitsbedingungen. Es spielt aber auch eine mangelnde Unterstützung der in den Beruf Einsteigenden bei der Bewältigung des Praxisalltags eine entscheidende Rolle. Dabei ist davon auszugehen, dass es nicht am Willen erfahrener Kolleginnen und Kollegen mangelt, Berufseinsteigerinnen und -einsteiger unterstützend zu begleiten. Vor allem stehen keine ausreichenden zeitlichen Kontingente zur Verfügung und teilweise sind auch die fachlichen Befähigungen zur Praxisanleitung nicht automatisch jeder erfahrenen Fachkraft gegeben.

Mit der zusätzlich zur bisherigen schulischen Ausbildung zunehmenden Einführung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) als duales Modell wird die Bedeutung der Praxisanleitung noch einmal erhöht, weil nun bereits mit dem ersten Tag der Ausbildung angehende Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen anwesend sind und deutlich früher und auch intensiver Anleitung in der Alltagspraxis benötigen.

Zusätzlich muss versucht werden, auch Fachkräfte zurückzugewinnen, die aus unterschiedlichen Beweggründen heraus dem Tätigkeitsfeld Kita den Rücken zugekehrt haben. Auch dieser Personenkreis benötigt zumindest teilweise Unterstützung, sich in dem rasch fortentwickelnden Profil frühkindlicher Bildungsarbeit mit neueren Ansätzen vertraut zu machen.

Vor diesem Hintergrund reichen die bisher durch die schwarz-grüne Landesregierung angekündigten zwei Stunden pro Woche und Berufseinsteigenden für Praxisanleitung bei Weitem nicht aus. Anleiterinnen und Anleiter müssen nicht nur in der alltäglichen Praxis unterstützen, sondern beispielsweise auch im engen Austausch mit den Fachschulen stehen, in das Kita-Team und ggf. auch gegenüber Eltern vermitteln und in den Beruf Zurückkehrende begleiten. Auch müssen Zeiten für Reflexionsphasen mit den Berufseinsteigerinnen und -einsteigern existieren, die nicht parallel zur Betreuungsarbeit stattfinden.

B. Lösung

Die fachgerechte Anleitung von Auszubildenden, Fachschülerinnen und -schülern und Berufseinsteigerinnen und -einsteigern bzw. Rückkehrerinnen und Rückkehrern in den hessischen Kindertageseinrichtungen wird gestärkt. Dazu wird die Praxisanleitung im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJB) erstmals verankert und in ihren Rahmenbedingungen fixiert. Zukünftig werden anleitende Fachkräfte sowohl mit einem Zeitkontingent von zwei bis vier Stunden pro Woche und Berufs(wieder)einsteigenden unterstützt als auch mit einer verbindlichen Qualifizierung und regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen besser bei ihren Leitungsaufgaben unterstützt. Zudem sollen insbesondere

langjährig tätige Kolleginnen und Kollegen in den Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt der Anleitung beschäftigt werden können. Mit dieser neuen Funktionstätigkeit ließe sich der große Erfahrungsschatz dieser älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen. Es können Aufstiegschancen neben der Leitungsfunktion entstehen, die mit der verbundenen Wertschätzung vor einer möglichen Abwanderung aus dem Berufsfeld schützen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand für den Landeshaushalt beläuft sich auf ca. 5 Mio. € pro Jahr.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung
im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften
für Tageseinrichtungen für Kinder
(Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt im Zweiten Teil geändert:
 - a) Nach § 25c wird folgender neuer § 25d eingefügt:
„§ 25d Praxisanleitung“
 - b) Der bisherige § 25d wird § 25e.
 - c) Nach § 32e wird folgender neuer § 32f eingefügt:
„§ 32f Landesförderung zur Sicherstellung einer fachgerechten Praxisanleitung“
2. § 25d erhält folgende neue Fassung:

**„§ 25d
Praxisanleitung**

(1) Zur Unterstützung des Praxisalltags von Auszubildenden, Fachschülerinnen und -schülern und Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern bzw. Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern wird den anleitenden Fachkräften ein Stundenvolumen von

1. vier Stunden pro Woche für die praktischen Phasen der Ausbildung,
2. vier Stunden pro Woche für das erste Jahr des Berufseinstiegs von Fachkräften direkt nach der Berufsausbildung oder bei Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern,
3. zwei Stunden pro Woche für das zweite Jahr des Berufseinstiegs von Fachkräften direkt nach der Berufsausbildung oder bei Berufseinsteigerinnen und -einsteigern nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie
4. zwei Stunden pro Woche für das erste Jahr des Wiedereinstiegs von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern nach einer Berufspause von mindestens fünf Jahren

angerechnet.

(2) Die Praxisanleitung unterstützt die Verknüpfung von theoretisch erworbenem Wissen und der praktischen Umsetzung im Alltag. Sie begleitet die Auseinandersetzung mit dem eigenen Berufsbild, fördert die Selbstreflexion und bietet Raum und Zeit zum fachlichen Austausch. Mit teilnehmender Beobachtung und weiteren Methoden analysiert sie den Umgang der anzuleitenden Person mit Kindern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen. Die Praxisanleitung kooperiert auch mit der jeweiligen Ausbildungsstätte für den theoretischen Teil.

(3) Als Praxisanleiterinnen und -anleiter können ab dem 1. Januar 2022 ausschließlich Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 und Abs. 3 tätig werden, die

1. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die nach der staatlichen Anerkennung erworben wurde, besitzen,
2. eine mindestens fünftägige Qualifizierung zum Thema Praxisanleitung durchlaufen haben,
3. in der Folge alle drei Jahre eine zweitägige Fort- oder Weiterbildung im Bereich Praxisanleitung absolvieren sowie
4. einen Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche ausüben.

Praxisanleitenden sind Supervisionen anzubieten. Näheres zur Ausgestaltung der Qualifizierung und zur Anerkennung von bereits bestehenden Qualifizierungsnachweisen regelt das zuständige Ministerium unter Beachtung der Abs. 2 und 3 und unter Beteiligung der

hessischen Träger der Kindertageseinrichtungen und der Gewerkschaften in einer Verordnung.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Kindertageseinrichtung soll nicht mit Leitungsaufgaben betraut werden.

(5) Sofern der Arbeitsumfang der Praxisanleitung regelmäßig 10 Wochenstunden übersteigt, kann die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter dies in Absprache mit dem Einrichtungsträger als eigenständigen Tätigkeitsschwerpunkt vorsehen und dauerhaft festschreiben.“

3. Der bisherige § 25d wird § 25e.

4. Es wird ein neuer § 32f in folgender Fassung eingefügt:

„§ 32f

Landesförderung zur Sicherstellung einer fachgerechten Praxisanleitung

(1) Das Land erstattet den Trägern der Einrichtung, die ein Stundenvolumen nach § 25d Abs. 1 gewähren, die entstehenden Mehrkosten zur Absicherung der Gruppenarbeit mit entsprechenden Stellenkontingenten.

(2) Die Kosten nach § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 obliegen dem jeweiligen Träger der Einrichtung. Der Einrichtungsträger kann die entstandenen Kosten gegenüber dem Land in voller Höhe geltend machen.

(5) Erstattungsansprüche nach Abs. 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres ab Entstehung geltend zu machen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Wegen der Neueinfügungen zweier neuer Paragraphen im Zweiten Teil des HKJGB ist das Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Nr. 2

Der neue § 25d regelt die Voraussetzungen und Bedingungen der Praxisanleitung.

Abs. 1 beschreibt den Personenkreis, der von Praxisanleitung profitieren soll, und legt in abgestufter Form die dafür vorgesehenen Wochenstundenkontingente fest. Dabei wird ein höherer Anleitungsbedarf bei Menschen in Ausbildung und direkt nach dem Berufseinstieg (4 Stunden pro Woche) gesehen, während mit fortschreitender praktischer Erfahrung bzw. bei der Rückkehr in einen bereits erprobten Beruf ein geringerer Bedarf (zwei Stunden pro Woche) konstatiert wird.

Abs. 2 beschreibt die Kernaufgaben der Praxisanleitung im Rahmen des Theorie-Praxis-Transfers und, im Sinne der Kontaktpflege zu den weiteren Ausbildungsstätten, auch die Rückkopplung der praktischen Erfahrungen für die theoretischen Ausbildungsmodule.

Abs. 3 legt fest, dass nach einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2022 die Praxisanleitung an eine erweiterte Qualifizierung und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen geknüpft wird. Damit soll die Qualität der Praxisanleitung garantiert werden. Mit der Festlegung eines Mindeststundenumfangs von 20 Wochenstunden soll eine intensive Begleitung des und eine dauerhafte Ansprechbarkeit für den Anzuleitenden sichergestellt werden. Das Angebot zur Supervision spiegelt die neuen Aufgaben, welchen Anleitungen begegnen. Zur weiteren Ausgestaltung, insbesondere des Qualifizierungsrahmens, wird die Landesregierung mit einer Verordnung ermächtigt.

Abs. 4 bestimmt, dass in der Regel Leitungen von Kindertageseinrichtungen keine Praxisanleitungen ausüben sollen. Die vielfältigen Aufgaben von Kita-Leitungen, insbesondere der verwaltungstechnische Aufwand, wird im Regelfall im Widerspruch zu einer engen und zeitlich ggf. auch intensiven Begleitung und Unterstützung der Anzuleitenden stehen.

Mit dem fünften Absatz werden eine Kompetenzbündelung und Fokussierung einzelner Fachkräfte auf den Bereich der Praxisanleitung ermöglicht und unterstützt. Damit soll zugleich erfahrenen Fachkräften, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr die volle Gruppenarbeit leisten können oder wollen, ein Anreiz gegeben werden, ihre Praxiserfahrung zu transferieren und dem Berufsfeld Kita erhalten zu bleiben.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorausgegangenen Neueinfügung.

Zu Nr. 4

Der neue § 32f regelt die Kostenerstattungsregelungen für die Aufwendungen für eine fachgerechte Praxisanleitung.

Abs. 1 bestimmt dabei die vollständige Kostenerstattung gegenüber den Einrichtungsträgern, in denen die Anleitung umgesetzt wird. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der verwendete Stundenumfang nicht zulasten der Gruppenarbeit geht und gegebenenfalls auch durch neues Personal bzw. erhöhte Stundenkontingente für Teilzeitbeschäftigte ausgeglichen wird.

Abs. 2 legt fest, dass die Qualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungskosten sowie die Kosten für Supervision von den Einrichtungsträgern zu tragen sind, die diese wiederum in voller Höhe vom Land erstattet bekommen können.

Abs. 3 bestimmt, dass die jeweilige Geltendmachung der beiden zuvor genannten Ansprüche innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 18. Februar 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler